

Änderungen im Stiftungsreglement per 01.01.2011

3. Versicherte

3.2 Mindestjahreslohn

Die Aufnahme in die Stiftung setzt in der Regel einen Mindestjahreslohn gemäss Artikel 7 BVG voraus. Trotz Erreichen des Mindestjahreslohnes ist von der Versicherung ausgeschlossen, wer

- a) mit einem befristeten Arbeitsvertrag für höchstens einen Monat angestellt ist mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Artikel 1k BVV2, oder
- b) im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung eine ganze Invalidenrente bezieht.

3.5 Individuelle Gesundheitsprüfung / Versicherungsvorbehalt

Die Stiftung kann bei Versicherten mit einem gemeldeten Bruttolohn von über CHF 300 000 individuelle Gesundheitsprüfungen anordnen.

Bestätigt die individuelle Gesundheitsprüfung ein erhöhtes Versicherungsrisiko, wird die versicherte Person während fünf Jahren mit einem Vorbehalt aufgenommen. Vorbehalten bleibt Artikel 14 FZG.

Ein Versicherungsvorbehalt kann auf den sich aus dem CHF 300 000 übersteigenden Bruttolohn ergebenden Risikoleistungen nach Artikel 331c OR angebracht werden.

Wenn eine versicherte Person für die Beurteilung des Versicherungsrisikos wesentliche Fragen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig beantwortet hat, den Fragebogen trotz Mahnung nicht einreicht oder sich Untersuchungen im Hinblick auf den Gesundheitszustand widersetzt, so behält sich die Stiftung vor, die Versicherungsdeckung im Hinblick auf den Leistungsumfang, für welchen die geforderten Angaben oder Untersuchungen verlangt wurden, zu verweigern.

4. Finanzierung

4.1 Versicherter Jahreslohn

Der anrechenbare Jahreslohn ergibt sich aus den Lohnvorschriften des Arbeitgebers, beträgt jedoch höchstens CHF 500 000.

~~Lohnbestandteile~~ Entschädigungen für Überstunden und sonstige Zulagen, welche nur gelegentlich ausgerichtet werden (~~Treueprämien, Überzeitentschädigung oder ähnliches~~), sind nicht versicherbar.

Der versicherte Jahreslohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn, abzüglich eines allfälligen Koordinationsabzuges, dessen Höhe im Vorsorgeplan festgesetzt wird.

In allen Vorsorgeplänen sind die Bestimmungen über den versicherten Mindestjahreslohn gemäss Artikel 8 BVG und Artikel 3a BVV2 einzuhalten.

Wird der versicherte Jahreslohn aus anderen Gründen als Teilinvalidität oder Reduktion des Beschäftigungsgrades herabgesetzt, so kann im Einverständnis mit dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer der bisherige versicherte Lohn für maximal zwei Jahre unverändert bleiben, sofern die Beiträge gemäss Artikel 4.2 weitergeführt werden.

Änderungen im Stiftungsreglement per 01.01.2011

5. Leistungen

5.2.1 Altersrente

Die versicherte Person hat mit dem Eintritt des Rücktrittsalters Anspruch auf eine Altersrente. Das Rücktrittsalter wird im Vorsorgeplan zwischen 60 und 70 Jahren festgelegt. **Anstelle der Altersleistungen kann bei einem vorzeitigen Altersrücktritt, die Austrittsleistung gemäss Artikel 2^{1bis} FZG beansprucht werden.**

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhanden Alterssparkapital, angespart auf dem anrechenbaren Jahreslohn von höchstens CHF 300 000 abzüglich Koordinationsabzug, multipliziert mit dem Umwandlungssatz.

Das im Zeitpunkt der Pensionierung angesparte Alterssparkapital auf dem CHF 300 000 übersteigenden anrechenbaren Jahreslohn kann nur in Kapitalform bezogen werden.

Das Alterssparkapital entspricht den Altersgutschriften, den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, allfällig weiteren Einlagen und den aufgelaufenen Zinsen. Die Altersgutschriften werden im Vorsorgeplan definiert.

Der Umwandlungssatz beträgt für Männer und Frauen:

Pensionierung	Umwandlungssatz in Prozent
ab 60 bis unter 61	6,32 – 6,54
ab 61 bis unter 62	6,56 – 6,78
ab 62 bis 65	6,80
über 65 bis unter 66	6,82 – 7,02
ab 66 bis unter 67	7,04 – 7,26
ab 67 bis unter 68	7,28 – 7,50
ab 68 bis unter 69	7,52 – 7,74
ab 69 bis unter 70	7,76 – 7,98
ab 70	8,00

Der Umwandlungssatz wird auf Monate genau berechnet. Bei tieferem Pensionierungsalter wird der Umwandlungssatz durch den Stiftungsrat nach Abklärung beim Experten für die berufliche Vorsorge festgelegt.

Entspricht die Altersrente weniger als zehn Prozent der Mindestaltersrente der AHV, so wird in jedem Fall die Kapitalabfindung ausgerichtet.

5.3.2.2 Ehegattenrente vor Erreichen des Rücktrittsalters

Die Höhe der Rente beträgt maximal 40 Prozent des versicherten Jahreslohnes. Bei Unfalltod der versicherten Person werden, unter Vorbehalt der Überentschädigung, die Leistungen gemäss BVG-**Minimum** erbracht.

5.3.2.4 Geschiedene Ehegatten

Ein richterlich geschiedener Ehegatte wird nach dem Tode seines geschiedenen Partners dem Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung mit Unterhaltscharakter zugesprochen wurde. Er hat aber nur soweit Anspruch auf Leistungen **gemäss BVG-Minimum**, als der Anspruch aus dem Scheidungsurteil die Leistungen anderer Versicherungen, insbesondere der AHV und der Eidgenössischen Invalidenversicherung, übersteigt.

Änderungen im Stiftungsreglement per 01.01.2011

5.3.4 Todesfallkapital

Stirbt eine versicherte Person ohne renten- oder abfindungsberechtigte Hinterbliebene und ohne dass die Stiftung im Zeitpunkt des Todes Alters- oder Invalidenleistungen erbringen muss, wird ein Todesfallkapital ~~in der Höhe der Hälfte des am Todestag vorhandenen Alterssparkapitals~~ ausgerichtet.

Anspruchsberechtigt sind

- a) die direkten Nachkommen sowie Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene in massgeblicher Weise aufgekommen ist, bei deren Fehlen;
- b) die Eltern, bei deren Fehlen;
- c) die Geschwister.

Den Anspruchsberechtigten gemäss Buchstabe a) wird ein Todesfallkapital in der Höhe des am Todestag vorhandenen Alterssparkapitals ausgerichtet.

Den Anspruchsberechtigten gemäss Buchstabe b) und c) wird ein Todesfallkapital in der Höhe der Hälfte des am Todestag vorhandenen Alterssparkapitals ausgerichtet.

5.4 Invalidenleistungen

Invalidenrenten werden im Falle einer voraussichtlich andauernden krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 Prozent, bezogen auf ein Vollpensum, ausgerichtet. Bei einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent und mehr werden ganze Invalidenrenten fällig.

Aufgrund des Vorsorgeplanes beginnen die Leistungen nach Ablauf einer Wartefrist von drei oder sechs Monaten, seit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber nach Wegfall der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber. Die Leistungen werden so lange erbracht, als die Invalidität besteht, längstens aber bis zum Eintritt des ordentlichen Rücktrittsalters.

Bei Unfall und berufsbedingter Krankheit werden, unter Vorbehalt der Überentschädigung, die Leistungen gemäss BVG-**Minimum** erbracht.

Kranken- oder Unfalltaggeld im Umfang von 80 Prozent des letzten Bruttolohnes gelten als Lohnfortzahlung, wenn der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der bezahlten Prämien entrichtet hat.

5.6.2 Kürzung des Alterssparkapitals und der Austrittsleistung

Hat die versicherte Person einen Vorbezug zur Wohneigentumsförderung getätigt, wird dadurch das ~~Das~~ Alterssparkapital ~~wird~~ um den fehlenden Betrag nebst Zinsen gekürzt.

- ~~wenn die versicherte Person einen Vorbezug zur Wohneigentumsförderung getätigt hat;~~
- ~~wenn bei einer Überweisung an den Ehegatten auf Grund eines Scheidungsurteils kein Wiedereinkauf erfolgt ist.~~

Änderungen im Stiftungsreglement per 01.01.2011

6. Unterbrüche

6.1 Weiterführung des Versicherungsschutzes

Die Unterbruchsversicherung bezweckt die Risikoversicherung für die bei der Stiftung versicherten Personen unter 50 Jahren, die für eine beschränkte Zeit **von maximal zwei Jahren** die Aufnahmebedingungen bei der Stiftung nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllen. Die Aufnahme in die Unterbruchsversicherung ist für Personen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben oder keine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz haben, ausgeschlossen.

6.2 Vorübergehende Stilllegung der Vorsorge

Besteht für eine versicherte Person kein Arbeitsverhältnis mehr oder hält sie sich im Ausland auf und es steht fest, dass sie in die Stiftung zurückkehrt, kann sie die Äufnung des Alterssparkapitals und die Deckung der Risiken bei der Stiftung **während maximal zwei Jahren** stilllegen. Sie bezahlt keine Beiträge; damit sind die Risiken Tod und Invalidität in diesem Falle nicht gedeckt. Das Freizügigkeitskonto bei der Stiftung wird zum gleichen Satz wie die Alterssparkapitalien der versicherten Personen verzinst.

7. Gemeinsame Bestimmungen

7.7 Verwirkung und Verjährung

Die Verjährung der Forderungen gegenüber der Stiftung richtet sich nach Artikel 41 BVG **sowie Artikel 35a² BVG**

8. Austritt von angeschlossenen Arbeitgebern

8.1.8 Information

Die betroffenen Versicherten und Rentner werden über das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes, das Verfahren und den Verteilplan in geeigneter Weise informiert. Falls möglich geschieht dies durch ein persönliches Schreiben.

Die betroffenen Versicherten und Rentner haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der kantonalen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern eine vorherige Bereinigung mit dem Stiftungsrat erfolglos geblieben ist.

Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der **Beschwerdekommision** **zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts** oder der **Instruktionsrichter** dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid **der Beschwerdekommision des Bundesverwaltungsgerichts** nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

Sofern innerhalb der angesetzten Frist von 30 Tagen keine Einwendungen der Versicherten und Rentner bei der Aufsichtsbehörde vorgebracht werden, wird der Verteilplan rechtswirksam vollzogen.

Änderungen im Stiftungsreglement per 01.01.2011

Anhang 3

3. Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger

Der Experte für berufliche Vorsorge ermittelt die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden technischen Grundlagen.

Das Vorsorgekapital gegenüber den aktiven Versicherten entspricht der reglementarischen Freizügigkeitsleistung, die gemäss Artikel 15, ~~17 und 18~~ FZG ermittelt wird.

Das Vorsorgekapital gegenüber den Rentenbezügern entspricht dem zur Finanzierung der Leistungen notwendigen Deckungskapital (Barwert der Leistungen). Zur Berechnung des Deckungskapitals verwendet die Kasse die technischen Grundlagen EVK 2000, mit einem technischen Zins von 4 Prozent.

4. Rückstellungsarten

Die Höhe der versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen wird in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge bestimmt resp. richtet sich nach dem versicherungstechnischen Gutachten. Versicherungstechnisch notwendige Rückstellungen sind:

- a) Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentenbezüger;
- b) Rückstellung für Risikoschwankungen;
- c) Rückstellung für latente Invaliditätsfälle.
- d) Rückstellung für Freizügigkeitsleistungen nach Artikel 17 und 18 FZG.